Beitragsordnung des TV 1872 Mainz-Finthen e. V.

Vom 20. November 2013

Der Vorstand des TV 1872 Mainz-Finthen e.V. hat aufgrund des § 19 Abs. 2 Nr. 6 und 7 und des § 37 der Satzung vom 11. März 1994 durch Beschluss vom 20.November 2013 folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Wer als Vereinsmitglied aufgenommen wird, hat an den Verein eine einmalige Bearbeitungsgebühr (Aufnahmegebühr) zu entrichten .
- (2) Werden aufgrund ein und desselben Aufnahmeantrages zwei oder mehr Familienmitglieder gleichzeitig aufgenommen, so ist die in Absatz 1 bestimmte Aufnahmegebühr nur einmal fällig.

§ 2

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der Satzung).
- (2) Wer Sportangebote wahrnimmt, die für den Verein mit erhöhten Kosten verbunden sind, hat neben dem Beitrag nach Absatz 1 einen Zusatzbeitrag zu leisten.
- (3) Die Höhe der jährlich zu leistenden Beiträge und Zusatzbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.

§ 3

Der Beitragssatz für Vereinsmitglieder unter 18 Jahre gilt auch für das Kalenderjahr, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 4

- (1) Der Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende wird nur gegen Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Schule, Fachhochschule, Universität oder des Ausbildungsbetriebes gewährt.
- (2) Die schriftliche Bestätigung muss dem Verein für jedes Kalenderjahr gesondert vorgelegt werden.

§ 5

Der Beitragssatz für Familien wird gewährt, wenn

- 1. beide Ehepartner oder beide Partner einer dauerhaften häuslichen Lebensgemeinschaft Vereinsmitglied sind,
- 2. ein Elternteil und ein Kind oder mindestens vier Geschwister Vereinsmitglied sind und das Kind und die vier Geschwister noch nicht 18 Jahre alt sind oder nach § 4 Anspruch auf den Beitragssatz für Schüler, Studenten und Auszubildende haben.

§ 6

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Beitragssatzes für Schüler, Studenten und Auszubildende (§ 4) oder für die Gewährung des Beitragssatzes für Familien (§ 5) nicht mehr vor, so ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen.

- (1) Vereinsmitglieder können in Ausnahmefällen auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands zeitweilig bis zur Höhe von einem Drittel des Jahresbeitrags von der Beitragsleistung befreit werden. Das Vereinsmitglied hat seinen Antrag auf Beitragsbefreiung zu begründen und insbesondere seine Einkommensverhältnisse glaubhaft zu belegen.
- (2) Bundesfreiwilligendienstleistende Vereinsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer ihres Dienstes von der Beitragsleistung ganz oder teilweise befreit werden.

\$8

Nimmt ein Kleinkind unter fünf Jahre in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitglieds an der "Mutter/Vater-Kind-Gruppe" teil, so ist für das Kind kein Beitrag zu entrichten.

§ 9

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 10

- (1) Der für das laufende Kalenderjahr zu zahlende Beitrag wird in einer Summe erhoben und ist innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres fällig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).
- (2) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr wird für den Monat des Eintritts und die darauf bis zum Jahresende folgenden Monate je ein Zwölftel des Jahresbeitrags/Zusatzbeitrags erhoben. Dieser anteilige Beitrag wird in einer Summe erhoben und ist am 15. des auf den Eintritt in den Verein folgenden Monats fällig.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Mandates (Lastschrifteinzugsverfahren) wird eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 11

Vereinsmitglieder, die mit der Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Satzung).

§ 12

Entstehen dem Verein infolge rückständiger Beitragsleistung oder im Zusammenhang mit der Beitragserhebung Kosten, so hat das Vereinsmitglied den entstanden Schaden zu ersetzen.

§ 13

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung vom 08. Februar 2011 außer Kraft.

Anlage zu §§ 1, 2 Abs. 3 und 10 Abs. 3 der Beitragsordnung vom 20. November 2013

Die Vereinsmitglieder haben Beiträge und Gebühren gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2017 in folgender Höhe zu leisten:

Aktive (Sport treibende) Vereinsmitglieder	EURO
a) Vereinsmitglieder ab 18 Jahre	84,
b) Vereinsmitglieder unter 18 Jahre	48,
c) Schüler, Studenten, Auszubildende über 18 Jahre (§ 4)	60,
d) Familien (§ 5)	120,
Fördernde Mitglieder, soweit nicht die Sonder- regelung zu Nr. 3 gilt	48,
3. Rentner und Pensionäre, die diesen Status als Vereinsmitglied am 31. Dezember 2000 innehatten und die bis zu diesem Zeitpunkt auch den Rentnerbeitrag geleistet haben.	18,
4. Zusatzbeitrag (§ 2 Abs. 2) für die Sportangebote Wirbelsäulengymnastik und Yoga jeweils	72,
5. Aufnahmegebühr (§ 1)	5,
6. Verwaltungsgebühr für die Nichtteilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren (§ 10 Abs. 3)	5,